

Stadt Ulm

Zulassungsrichtlinien für das Ulmer Volksfest

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 12. Juli 2018:

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Ulm veranstaltet jährlich das Ulmer Volksfest auf dem Volksfestplatz in Ulm.
- 1.2. Mit der Durchführung und Organisation des Ulmer Volksfestes ist die VMV GmbH beauftragt. Die Markthoheit verbleibt bei der Stadt Ulm.
- 1.3. Beim Ulmer Volksfest soll eine möglichst abwechslungsreiche, attraktive, umfassende und ausgewogene Beschickung erreicht werden, um die dauerhafte Attraktivität der Veranstaltung zu gewährleisten. Es ist die Absicht des Veranstalters, ein möglichst ausgewogenes Angebot aus allen Branchen zu schaffen. Maßgeblich hierfür sind Verbraucherverhalten und Gestaltungswille des Veranstalters des Ulmer Volksfests.
- 1.4. Die Entgelte werden von der VMV GmbH erhoben.
- 1.5. Die Ausschreibung erfolgt in Fachmedien, via Website und sozialen Medien.

2. Bewerbung

- 2.1. Die Bewerbung zum Ulmer Volksfest hat fristgerecht zu erfolgen. Maßgeblich für die Bewerbung ist der rechtzeitige Zugang entsprechend des Bewerbungsschlusses bei der VMV GmbH in postalischer Form.
- 2.2. Mit dem Antrag hat jede/r Bewerber/in die von der VMV GmbH in der Ausschreibung geforderten, die Person des Bewerbers oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 2.3. Für die Bearbeitung der Bewerbung ist die Bearbeitungsgebühr zu überweisen und das Formblatt vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt beizufügen.
- 2.4. Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Geschäft, so obliegt es zunächst dem Veranstalter nach Maßgabe dieser Richtlinien zu entscheiden, welche Bewerber/innen am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt. Gleiches gilt für die Einreichung eines Bewerbers / einer Bewerberin mit mehreren Geschäften.
- 2.5. Wird nach Ende der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen an Geschäftstypen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann die VMV GmbH geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen. Der Veranstalter kann auch Bewerbungen, für die bisher keine eigenen Geschäftstypen vorgesehen waren, berücksichtigen,

wenn diese nach seinem Gestaltungswillen in die Festkonzeption aufgenommen werden sollen. Gleiches gilt, sollten durch Absagen kurzfristig Lücken entstanden sein.

3. Ausschluss vom Vergabeverfahren

Der Ausschluss vom Vergabeverfahren ist aufgrund wesentlicher oder wiederholter Versäumnisse des Bewerbers / der Bewerberin – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Festen – möglich oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind.

- 3.1. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentlich Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse)
- 3.2. Bewerbungen mit falschen Angaben in Unterlagen oder Formblatt
- 3.3. Bewerbungen mit unvollständigen Unterlagen oder unvollständig ausgefülltem Formblatt, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt und fristgerecht nachgereicht werden
- 3.4. Bewerbungen, bei denen die Bearbeitungsgebühr bis Ende der Bewerbungsfrist nicht eingegangen ist
- 3.5. Bewerbungen, die nach Ende der Bewerbungsfrist bei der VMV GmbH eingehen
- 3.6. Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für das Ulmer Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal bei früheren Festen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen haben/hat. Gleiches gilt, sollten Sicherheitsanforderungen durch den/die Betreiber/in oder deren Personal bei Auf- oder Abbau bzw. Durchführung einer früheren Veranstaltung nicht zuverlässig erfüllt worden sein
- 3.7. Bewerber/innen, der/die gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben/hat
- 3.8. Bewerber/innen, der/die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen oder dem Festplatz selbst verursacht haben/hat
- 3.9. Bewerber/innen, der/die bei einer vergangenen Veranstaltung der VMV GmbH der Veranstaltung ferngeblieben ist/sind, ebenso bei Vertragsbruch bzw. Absage der Teilnahme nach erfolgter Zulassung, bei offenen Platzgeldern / Mahngebühren / Vertragsstrafen die nicht oder nur teilweise beglichen sind
- 3.10. Doppelbewerbungen
- 3.11. Geschäfte, die einen unverhältnismäßig hohen Anschlusswert, Energiebedarf oder Platzbedarf beanspruchen, den die Infrastruktur und sichere Aufplanung des Festge-

länden im Rahmen eines Sicherheitskonzepts nicht gewährleisten. Gleiches gilt bei Geschäften, die für Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.

- 3.12. Bewerber/innen, die sich nicht an den Werbe- und Vermarktungsaktionen entsprechend des Vertrags mit dem Veranstalter beteiligen / beteiligt haben

4. Vergabeverfahren

- 4.1. Die Vergabe erfolgt mittels eines von der Stadt Ulm vorgegebenen Punktesystems. Die Vergabe der Punkte erfolgt bezogen auf ein Geschäft im Vergleich zu den Geschäften desselben Geschäftstypus, gleicher oder ähnlicher Bauart sowie des Warenangebots. Zur besseren Vergleichbarkeit findet gegebenenfalls innerhalb eines Geschäftstypus eine weitere differenzierte Zuordnung nach Geschäftsbereichen bzw. Warensortiment oder Bauart und Bautyp statt.
- 4.2. Bei einem Überangebot an Bewerbungen im Verhältnis zu den je Geschäftstypus zu vergebenden Standplätzen unterliegt die Auswahl seitens des Veranstalters konzeptionellen Überlegungen, dem aktuellen Gestaltungswillen des Veranstalters, den platzspezifischen Gegebenheiten und der Attraktivität der Geschäfte. Der Veranstalter behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben. Die Entscheidung des Veranstalters ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.
- 4.3. Bewerben sich mehrere Betriebe eines Geschäftstypus', die nach dem Vergabesystem die exakt gleiche Punktzahl erhalten, gebührt demjenigen Betrieb bei Punktgleichheit Vorrang, der sich häufiger erfolglos für einen Standplatz beworben hat. Bei Großattraktionen gebührt unabhängig vom Geschäftstypus dem Geschäft Vorrang, das sich häufiger erfolglos für einen Standplatz beworben hat. Sollte auch hier Punktgleichheit herrschen, so gebührt demjenigen Betrieb Vorrang, der günstigere Eintritts- oder Fahrpreise aufweist.
- 4.4. Im Bereich der Großbetriebe ist ein Wechsel von über 80% der Betriebe von einem Jahr zum nächsten erwünscht. Im Bereich der Kleinbetriebe sind 20% Wechsel die Zielsetzung. Diese Maßnahme dient dazu, um den Besuchern von Jahr zu Jahr neue Erlebnisse auf dem Ulmer Volksfest bieten zu können. Da die Großbetriebe maßgeblich das Bild und die Außenwirkung der Veranstaltung beeinflussen, ist hier ein möglichst hoher Prozentsatz an Wechsel zu schaffen, um die positive Außenwahrnehmung der Veranstaltung in Gesellschaft, Medien und Schaustellerbranche zu gewährleisten.

5. Zulassung

- 5.1. Die Zulassung für das Ulmer Volksfest, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassenen Waren sowie die Zuweisung des Stellplatzes erfolgt schriftlich durch die VMV GmbH.

- 5.2. Der Veranstalter behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
- 5.3. Die Einzelheiten, insbesondere zur Durchführung des Volksfestes, der Kündigung und möglicher Vertragsstrafen bei Pflichtverletzungen, werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und der VMV GmbH geregelt.

6. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

- 6.1. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber/die Inhaberin der Zulassung bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger/in die erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er/sie oder sein/ihr Personal
 - a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstößt;
 - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt;
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungen des Festgeländes verursacht;
 - d) die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den ihm/ihr zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezieht.
- 6.2. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- 6.3. das Geschäft nicht bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt ist.

Im Falle eines Widerrufs kann die VMV GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Etwaige Kündigungsrechte im schriftlichen Vertrag gemäß Ziffer 5.3 bleiben hiervon unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Eine Übertragung der Zulassung, des Beschickerstatus oder des Geschäftes an Dritte (z. B. Untervermietung) ist nicht zulässig.

- 7.2. Verstirbt ein Bewerber/eine Bewerberin, bevor die Zulassungen ausgesprochen wurden, so kann der Rechtsnachfolger die Bewerbung im eigenen Namen fortführen.
- 7.3. Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft von einem Rechtsnachfolger fortgeführt, so gilt die Zulassung grundsätzlich für den/die Rechtsnachfolger/in.
- 7.4. Etwaige Kündigungsrechte im schriftlichen Vertrag gemäß Ziffer 5.3 bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten

Die vom Hauptausschuss am 12. Juli 2018 beschlossene Fassung dieser Zulassungsrichtlinien ist erstmals auf das im Jahr 2018 durchzuführende Ulmer Volksfest anzuwenden.

BEWERTUNGSKRITERIEN; PUNKTEVERGABE UND GEWICHTUNG.

Um über die Zulassung eines Geschäfts zum Ulmer Volksfest zu entscheiden, gibt es derzeit 12 Bewertungskriterien, in denen es unterschiedliche Punktzahlen in unterschiedlicher Gewichtung zu erreichen gibt. So kann eine objektive Bewertung der Bewerber/innen bzw. Geschäfte erzielt werden.

Die Vergabe der Punkte erfolgt bezogen auf ein Geschäft im Vergleich zu den Geschäften des selben Geschäftstypus, gleicher oder ähnlicher Bauart sowie des Warenangebots. Zur besseren Vergleichbarkeit findet ggf. innerhalb eines Geschäftstypus eine weitere differenzierte Zuordnung nach Geschäftsbereichen / Warensortiment statt. Im Einzelnen sind dies die Geschäftstypen:

GROSSBETRIEBE

- Großfahrgeschäfte Familie
- Großfahrgeschäfte extremerer Fahrweise
- Überkopffahrgeschäfte, Schaukeln
- Fahrgeschäfte wie Achterbahnen und Wildwasserbahnen
- Riesenräder
- Schau- und Belustigungsgeschäfte
- Geister- und Abenteuerbahnen

KLEINBETRIEBE

- Kinderfahrgeschäfte
- Imbiss- und andere Gastrogeschäfte
- Süßwarengeschäfte
- Bäckereigeschäfte
- Schießgeschäfte
- Spielgeschäfte
- Markt-, Verkaufs- und Warengeschäfte

SONDERBETRIEBE

- Event-Hauptgastronomie und Festzeltbetreiber

An dieser seitens der Stadt Ulm vorliegenden Richtlinie orientiert sich die VMV GmbH bei der Vergabe der Plätze. Der Veranstalter ist im Einzelfall befugt, speziell im Bereich Fahrgeschäfte, Kinderfahrgeschäfte sowie Schau- und Belustigungsgeschäfte, Geschäfte, die eine Neuheit für die Veranstaltung darstellen (siehe Bewertungskriterium „Anziehungskraft“) oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie aufgrund dessen eine besondere Anziehungskraft auf Besucher ausüben, bevorzugt und unabhängig von der Bewertung nach aufgeführten Kriterien auszuwählen.

1) VERTRAGSERFÜLLUNG

Hier wird bewertet, wie zuverlässig der Bewerber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Maßgeblich sind hier Beanstandungen bzw. die Einhaltung der Betriebsvorschriften und Platzordnung, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, Verzögerungen in der Bezahlung bisheriger Platzgeldzahlungen, ggf. erhaltene Abmahnungen durch Missachtung der Platzordnung oder rechtliche Auseinandersetzungen mit der Stadt Ulm bzw. der VMV GmbH.

2) VOLKSFESTERFAHRUNG

Hier wird die Dauer der Selbständigkeit im Reisegewerbe bewertet. Je nach Dauer (Jahre) der selbständigen Tätigkeit im Reisegewerbe erhält der Bewerber Punkte. Nachweis hierfür kann eine Kopie der ersten Reisegewerbekarte oder z.B. Kopien von Zulassungsverträgen oder Referenzen über die selbständige Teilnahme (als Beschicker nicht als Angestellter) auf Volksfesten oder Märkten sein.

3) SACHKENNTNIS

Hier werden die Aus- und Fortbildungen, sowie die Dauer bewertet, die der Bewerber in der angebotenen Geschäftssparte tätig ist und damit die allgemeine Erfahrung in der Sparte, als auch die speziellen Kenntnisse über das angebotene Geschäft erlangt hat. Nachweise können Einträge in der Reisegewerbekarte, Referenzen oder Nachweise über die Teilnahme an Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen rund um Betriebssicherheit oder Servicequalität sein.

4) BETRIEBSFÜHRUNG

Hier wird bewertet, wie und mit welchem Engagement der Bewerber sein Geschäft betreibt und für eine ordnungsgemäße Abwicklung sorgt. Einfluss auf die Punktevergabe haben persönliche Anwesenheit, Erreichbarkeit, ansprechendes Rekommandieren, Erscheinungsbild des Personals und des Betreibers, Sauberkeit des Betriebs, Beiträge zu Verbraucher-, Familien und Behindertenfreundlichkeit etc.

5) BEKANNT UND BEWÄHRT

Hier wird die Anzahl der Zulassungen zum Ulmer Volksfest bewertet.

6) ATTRAKTIVITÄT / AUSSTATTUNG / THEMATISIERUNG

Unter dem Begriff Attraktivität werden die optische Qualität des Geschäfts in Malerei, Farbintensität und -harmonie sowie die Lackierung der Anlage selbst und Fassade bewertet. Besonderheiten gegenüber baugleichen oder verwandten Geschäftstypen werden mit Extrapunkten positiv bewertet. Der Grad der jahrmarkttypischen Aufmachung fließt in die Bewertung ein.

Unter Ausstattung werden Ausstattungsdetails wie bewegliche/sprechende Figuren oder spezielle Dekoelemente bewertet. In diesem Bereich erfolgt auch die Bewertung von Ausstattungsmerkmalen im Inneren des Geschäfts.

Unter Thematisierung wird die einheitliche Umsetzung einer übergeordneten, thematischen Gestaltungsidee – passend zur angebotenen Dienstleistung oder dem Warensortiment des Geschäfts und Geschäftsbetriebs – bewertet.

7) BELEUCHTUNG

Hier wird die Beleuchtung des Geschäfts bewertet. Im Fokus steht die Wirkung in Verbindung zu Gesamtbild und Thematisierung der Anlage, die Menge der Leuchtstellen sowie gezielter / vielfältiger Effekteinsatz (Lauflicht etc.) der Leuchtstellen.

8) TECHNISCHER STAND

Hier wird der technische Standard des Geschäfts bewertet. Zur Bewertung kommen der Erhaltungszustand und des Geschäfts unabhängig vom Alter sowie die in den 5 vergangenen Jahren offensichtlich getätigten Investitionen, um die Anlage technisch, mechanisch und elektronisch auf der Höhe des Entwicklungsstandes zu halten. Ggf. Nachweis von maßgeblichen Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich (Rechnungen). Die Komplexität der gebotenen Fahrbewegungen bei Fahrgeschäften (Heben, Drehung um mehrere Achsen, Loopingfahrt, etc.) bzw. die Innovationskraft der gebotenen Effekte bei Belustigungen wird bewertet..

Außerdem wird die Barrierefreiheit bewertet (barrierefreies Mitfahren, barrierefreier Zugang zum Geschäft).

9) ANZIEHUNGSKRAFT

Hier wird bewertet, ob Geschäfte auf Grund Ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine erhöhte Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

Neuheiten, die der Positionierung des Festplatzes als attraktive Veranstaltung in der öffentlichen Wahrnehmung, Presse und Branchenwirkung dienen, werden hier ebenfalls positiv bewertet. Geschäftstypen, die über 10 Jahre nicht auf der Veranstaltung gastierten erhalten ebenfalls eine Bewertung entsprechend einer Platz-Neuheit.

Attraktionen, die in ihrer Bauart bzw. ihrem Fahrablauf deutschlandweit als Unikate reisen, sind als Neuheit zu werten, da diese Geschäfte als Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Festplätzen fungieren und von den Besuchern als Besonderheit wahrgenommen werden.

10) PLATZBEDARF

Bewertet wird der Flächenverbrauch des jeweiligen Geschäfts. Eine maßstabsgetreue Skizze ist der Bewerbung beizufügen. Bei Verkaufsgeschäften wird der Platzverbrauch im Verhältnis zur Sortimentsbreite gesetzt. Je kompakter der Platzbedarf im Verhältnis zur Angebotstiefe, desto höher entfällt die Punktevergabe. Die Angebotsbreite hat auf den Platzbedarf keinen Einfluss.

11) ÖKOLOGIE

Hier werden nachgewiesene Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz (wie schadstoffarme Zugmaschinen, umweltfreundliches Hydrauliköl, Energiesparmaßnahmen in Form von LED- oder HQL-Beleuchtung o.ä., geringer Anschlusswert, Wassersparmaßnahmen, Recyclingmaßnahmen bzw. Möglichkeit zum Einsatz von bepfandetem Geschirr, CO₂-Neutraler Betrieb, Einsatz ökologischer Lebensmittel sowie regionale Herkunft) positiv bewertet. Ausgeschlossen von der positiven Bewertung sind: Umweltfreundliche Reinigungsmittel, Farben und Lacke sowie Regenwasserauffangbehälter.

12) WARENANGEBOT

Hier wird die möglichst hohe thematische Einheitlichkeit des angebotenen Warensortiments im Bezug auf das Erscheinungsbild des Geschäfts bewertet. Außerdem wird die Tiefe des Angebots im jeweiligen Warensortiment (Imbiss, Süßwaren, Backwaren, Eis, etc.) bewertet. Spezialisierungen, die Alleinstellungsmerkmale auf dem Festplatz bilden können, beispielsweise im gastronomischen Bereich, wirken sich positiv auf. Nicht zuletzt wird die angebotene Qualität der Waren bewertet.

Außerdem wird Wert auf eine ansprechende Warenpräsentation gelegt (Vorführung am Geschäft, Wahrnehmbarkeit der Herstellung, Attraktivität der Auslage).

Der Punkt Warenangebot wird nur bei gastronomischen Betrieben und Warenverkaufsgeschäften bewertet.

Ulm, den

.....
Stadt Ulm